

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve
(Abfallentsorgungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Ziele	4
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung	4
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 4 Schadstoffhaltige (gefährliche) Abfälle	5
§ 5 Abfallentsorgungsanlagen	6
§ 6 Öffnungszeiten	7
§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 9 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden	8
§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	8
§ 11 Verwertung von Abfällen	9
§ 12 Getrennthaltung von Abfällen	10
§ 13 Anmeldepflichten	11
§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	11
§ 15 Zurückweisung von Abfällen	12
§ 16 Abfallberatung	12
§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung	12
§ 18 Anfall der Abfälle	12
§ 19 Entgelt	13
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 21 Inkrafttreten	14
Anlage 1	15
Anlage 2	28
Anlage 3	29
Anlage 4	30

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 26.09.2024

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis Kleve betreibt die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Kreis Kleve kann sich gemäß § 22 KrWG zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben die Kreis Kleve Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA), Weezer Straße 3, 47589 Uedem nach § 22 KrWG mit der Erfüllung der Pflichten der Abfallwirtschaft beauftragt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird.
3. Der Kreis Kleve wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises Kleve durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Kleve umfasst nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und dieser Satzung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Dritten für die in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfällen nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 LKrWG NRW, der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und dieser Satzung in den zurzeit geltenden Fassungen wahrgenommen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

1. Für alle Abfälle, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, besteht keine Entsorgungspflicht des Kreises Kleve und/oder von dessen Drittbeauftragten. Das Fehlen der Entsorgungspflicht des Kreises Kleve für die nicht im Positivkatalog genannten Abfälle („ausgeschlossene Abfälle“ im Sinne dieser Satzung) beruht entweder darauf, dass die betreffenden Abfälle mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, oder darauf, dass es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 3 Nr. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zurzeit geltenden Fassung handelt.

2. Soweit in der Anlage 1 (Positivkatalog) nicht aufgeführt, sind Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
3. Ist ein ausgeschlossener Abfall mit einem Abfall oder mehreren Abfällen vermengt oder vermischt, der/die für sich genommen betrachtet im Positivkatalog genannt ist/sind, erstreckt sich das Fehlen einer Entsorgungspflicht des Kreises Kleve auch auf das Gemisch, das dann insgesamt als ausgeschlossener Abfall im Sinne dieser Satzung anzusehen ist. Dies gilt ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Bei den mit einem Sternchen (*) im Positivkatalog gekennzeichneten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 48 KrWG; diese Abfälle werden in der vorliegenden Satzung auch als „schadstoffhaltige Abfälle“ bezeichnet.
4. Der Kreis Kleve kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn und soweit die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
5. Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Kleve in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere, wenn die Abfälle unter Berücksichtigung der Regelungen der Benutzerordnungen oder Genehmigungen der Entsorgungsanlagen die dort genannten chemischen und / oder physikalischen Eigenschaften nicht einhalten. Der Kreis Kleve kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen können der Kreis Kleve bzw. die von ihm beauftragten Dritten zur Überprüfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse kann der Kreis Kleve dem Erzeuger, dem Besitzer oder beiden auferlegen.
6. In Bezug auf ausgeschlossene Abfälle sind die Besitzer und die Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet. Für die Begriffe „Besitzer“ und „Erzeuger“ im Sinne dieser Satzung gelten die Begriffsdefinitionen gemäß § 3 Abs. 9 KrWG (Besitzer) und § 3 Abs. 8 KrWG (Erzeuger).
7. Der Kreis Kleve und die KKA können sich im Einzelfall mit der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle einverstanden erklären.

§ 4 Schadstoffhaltige (gefährliche) Abfälle

1. In Erfüllung der Pflicht gemäß § 5 Abs. 3 LKrWG NRW haben der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine gesonderte Entsorgungsstruktur aufgebaut für Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet des Kreises Kleve sowie für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben aus dem Gebiet des Kreises Kleve, soweit die Abfälle mit den entsprechenden Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden

können. Die Abfälle, die im Rahmen dieser gesonderten Entsorgungsstruktur erfasst und entsorgt werden, sind in Anlage 2 genannt. Diese sind gem. § 12 dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen.

2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfassen die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 getrennt.
3. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 werden bei den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Sie sind dort anzuliefern.
4. Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle (Schadstoffkleinmengen) gem. Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, aus dem Kreis Kleve werden vom Kreis Kleve und der KKA entsorgt, soweit sie mit den in Abs. 3 genannten Abfällen entsorgt werden können. Jeder Abfallerzeuger darf pro Jahr maximal 1.000 kg, pro Sammeltag maximal 300 Liter (auch bei Leergebinden) Schadstoffkleinmengen anliefern. Hierfür wird an bestimmten Sammeltagen ein Schadstoffmobil an den Entsorgungszentren in Geldern-Pont und Bedburg-Hau/Moyland stationiert. Die Sammeltage, die Öffnungszeiten und die besonderen Anlieferungsbedingungen werden von der KKA durch Aushang an den Entsorgungszentren und im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis Kleve bzw. von ihm beauftragte Dritte stellen für die Abfälle, die keine nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle sind, Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlagen und Sammel- bzw. Annahmestellen (Abfallentsorgungsanlagen) zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Abfallentsorgungsanlagen sind der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Aus der Anlage 1 dieser Satzung (Positivkatalog) kann entnommen werden, welche Abfälle an welchen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angedient werden können.
2. Für festgelegte Abfallarten aus der kommunalen Sammlung und Beförderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie aus kommunalen Anlieferungen erfolgt eine Zuordnung zu Abfallentsorgungsanlagen. Die festgelegten Abfallarten sowie die Zuordnung der Kommunen zu den Abfallentsorgungsanlagen ergeben sich aus der Anlage 4 dieser Satzung.
3. Erzeuger und Besitzer von nicht gefährlichen Abfällen, die nicht den kommunalen Sammlungen unterliegen, haben diese an den Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der in Anlage 1 getroffenen Zuordnung anzuliefern. An welcher der Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern ist ergibt sich unter Berücksichtigung der Lage der Anfallstelle sowie der Abfallmenge gemäß der Zuordnung nach Anlage 4 zu dieser Satzung.
4. Erzeugern und Besitzern von gefährlichen Abfällen, die keine nach § 3 ausgeschlossene Abfälle sind und die nicht nach § 4 gesondert entsorgt werden können, stellt der Kreis Kleve bzw. die KKA die gemäß Anlage 1 i.V.m. Anlage 3 zugeordneten Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.

5. Der Kreis Kleve bzw. die KKA sind berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1-4 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist und soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Die abweichende Zuordnung wird in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen sowie der KKA ergeben sich aus den an den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen aufgestellten Informationstafeln und werden im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Besitzer und Erzeuger von im Gebiet des Kreises Kleve angefallenen Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, sind in Erfüllung ihrer Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG berechtigt, vom Kreis Kleve bzw. von dessen Drittbeauftragten die Entsorgung zu verlangen (Anschlussrecht) und dem Kreis Kleve bzw. dessen Drittbeauftragten die Abfälle nach weiterer Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungsrecht), soweit diese Abfälle nicht nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
2. Abs. 1 gilt nicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen.
3. Im Falle des Abs. 1 sind die Besitzer und Erzeuger der Abfälle zum Zwecke der ordnungsgemäßen Überlassung verpflichtet, diese zum Zwecke der Entsorgung zu den vom Kreis Kleve nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen und dort zu übergeben.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, deren Abfälle aus dem Gebiet des Kreises Kleve stammen, jedoch vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Kleve gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen (Anschlusszwang).

Die Besitzer/Erzeuger der Abfälle sind verpflichtet, diese zum Zwecke der Entsorgung zu den vom Kreis Kleve dafür nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen und dort zu übergeben (Benutzungszwang).

2. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit
 - a) Abfälle gemäß § 3 nicht der Entsorgungspflicht des Kreises Kleve unterfallen,
 - b) gemäß § 17 Abs. 2 KrWG für Abfälle keine Überlassungspflicht besteht.
3. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag durch den Kreis Kleve erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden oder wenn der Anschluss an die Einrichtung des Kreises Kleve und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.
4. Im Falle des Abs. 3 sind die Tatsachen, die eine Befreiung rechtfertigen können, von dem Erzeuger / Besitzer vorzutragen. Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun.

§ 9 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und deren Drittbeauftragte haben gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG NRW in Verbindung mit dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Kleve bzw. der KKA dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, denen sie gem. Anlage 4 zugeordnet sind. §§ 7 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Kleve oder den von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Kreis Kleve, falls dieser Abfallentsorgungsanlagen selbst betreibt, sonst von dem vom Kreis Kleve beauftragten Dritten erlassen. Handelt es sich bei dem vom Kreis Kleve mit dem Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage beauftragten Dritten nicht um die KKA, wird die Betriebsordnung von diesem im Einvernehmen mit der KKA erlassen. In der Betriebsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
2. Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 anzuliefern.

3. Der Kreis Kleve und deren Drittbeauftragte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere die Abfälle für die Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zugelassen sind. Zurückgewiesene Abfälle hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen anderen Anlage zu entsorgen; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 19 zu zahlenden Entgelte bzw. Gebühren hinaus zu tragen.
4. Es ist untersagt, Abfälle, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 unterliegen, außerhalb des Kreisgebietes zu verbringen oder an Dritte zur Verbringung außerhalb des Kreisgebietes abzugeben.
5. Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen i.S.d. § 5 angeliefert werden, sind ordnungsgemäß gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV vom 10.12.2001, BGBl I S. 3379, in der jeweils geltenden Fassung) zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. den Annahmestellen nicht beeinträchtigt wird sowie die Vorgaben der jeweiligen Betriebsordnung der betreffenden Anlage eingehalten werden. Das Getrennthaltungsgebot nach § 12 dieser Satzung ist zu beachten. Wird der Betrieb gestört, so ist der Kreis Kleve bzw. die KKA insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 11 Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis Kleve stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen durch die KKA sicher. Insbesondere stellt der Kreis Kleve die getrennte Erfassung und anschließende Verwertung von Bioabfällen, Kunststoffabfällen, Metallabfällen, Papierabfällen, Glasabfällen, Textilabfällen (eine Verpflichtung zu deren getrennter Erfassung besteht ab dem 01.01.2025, vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG), Holzabfällen, Elektroaltgeräten nach dem ElektroG, Baumischabfällen, sperrigem Hausmüll und ggfs. sonstiger getrennt gesammelter Abfälle (§ 20 Abs. 2 KrWG) durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen (Entsorgungszentren/Wertstoffhöfe) sicher. Die Annahmebedingungen sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Satzung in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.
2. Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben diese getrennt zu halten und unter Berücksichtigung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 8 einer Verwertung in den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 5 zuzuführen, insbesondere Bioabfälle, Papierabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Glasabfälle, Textilabfälle (ab 01.01.2025), Altholzabfälle.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - a) Papierabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.

- b) Kompostierbare Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll bei Bioabfällen zwei Wochen nicht überschreiten. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie der Sicherung der Kompostqualität als auch aus verarbeitungstechnischen Gründen sind Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln) nicht zugelassen; diesbezügliche Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind zu beachten. Die getrennt erfassten Bioabfälle dürfen dem Kreis Kleve und der KKA nicht in biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln im Sinne von Anhang 5 BioAbfV und nicht in vergleichbaren Kunststoff-Sammelbeuteln überlassen werden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Drittbeauftragte haben gegenüber den Erzeugern und Besitzern der Bioabfälle in rechtsverbindlicher Weise sicherzustellen, dass die Bioabfälle bei der getrennten Sammlung nicht in biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln und nicht in vergleichbaren Kunststoff-Sammelbeuteln überlassen werden.
- c) Altgeräte gemäß ElektroG sind im Hol- und/oder Bringsystem zu erfassen.
- d) Sperrmüll ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln. Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr anfallenden verwertbaren Anteile von Altholz und Metallen sind separat zu erfassen und anzuliefern.
- e) Schadstoffhaltige (gefährliche) Abfälle gemäß § 4 werden über stationäre Sammelstellen und/oder mobile Sammelfahrzeuge der kreisangehörigen Kommunen oder deren Drittbeauftragte erfasst und der vom Kreis Kleve bzw. der KKA vorgesehenen Sammelstelle / Abfallentsorgungsanlage zugeführt.
4. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die ordnungsgemäße Befüllung insbesondere von Wertstoffsammelgefäßen (z.B. Biotonne, Altpapiergefäße) durch geeignete regelmäßige Überprüfungen bei der Einsammlung zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen.
- An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Kleve bzw. der KKA angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis Kleve bzw. der KKA nach entsprechender Dokumentation als Restabfall deklariert, entsorgt und zu den damit entstandenen Kosten abgerechnet werden. Nicht sortenrein sind Abfälle, die einen Störstoff-/Fremdstoffanteil von mehr als 3,0 Gew.-% ausmachen.
5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis Kleve im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

Abfälle sind gemäß bundes- oder landesrechtlichen Regelungen sowie den Vorgaben dieser Satzung getrennt zu halten. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können bzw. die einer besonderen Behandlung bedürfen, besondere Sammelsysteme des Kreises Kleve oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (z.B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem, Wertstoffsammelstellen, Schadstoffmobil oder Straßensammlungen) bzw. besondere Verwertungsanlagen

eingerrichtet sind, sind diese Abfalle getrennt zu halten und den Entsorgungsanlagen und den Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 zuzufuhren. Das gilt auch fur Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG sowie Elektro- und Elektronikgerate im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG.

§ 13 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehorigen Stadte und Gemeinden haben dem Kreis Kleve bzw. der KKA jede wesentliche Veranderung fur die anfallenden Abfalle nach Zusammensetzung und Menge unverzuglich anzuzeigen.
2. Das gleiche gilt fur Erzeuger und Besitzer von Abfallen, sofern diese nach § 8 ihre Abfalle unmittelbar dem Kreis Kleve zu uberlassen haben, und zwar auch fur den erstmaligen Anfall von Abfallen. Wechselt der/die Inhaber/-in eines Betriebes, aus dem bisher regelmaig Abfalle zu einer der in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befordert worden sind, bzw. dessen Betreiber/-in, so hat der/die neue Inhaber/-in bzw. der/die neue Betreiber/-in dies dem Kreis Kleve bzw. der KKA unverzuglich mitzuteilen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Grundstuckseigentumer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, uber § 13 hinaus alle fur die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunfte zu erteilen.
 2. Die Eigentumer und Besitzer von Grundstucken, auf denen uberlassungspflichtige Abfalle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstucke zum Zwecke der uberwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfallen zu dulden (§ 19 KrWG).
 3. Dem Beauftragten des Kreises Kleve bzw. der KKA ist zur Prufung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstucken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewahren, bei denen Abfalle anfallen; auf den Grundstucken vorhandene Sammelstellen fur Abfalle mussen zu diesem Zweck jederzeit zuganglich sein.
 4. Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Kleve berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 2005 S. 818) in der jeweils gultigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Manahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzufuhren oder von anderen durchfuhren zu lassen.
 5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Kleve bzw. der KKA ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
 6. Grundstuck im Sinne dieser Satzung ist – unabhangig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rucksicht auf die Grundstucksbezeichnung – jeder zusammenhangende Grundbesitz, der eine selbstandige wirtschaftliche Einheit bildet.
-

§ 15 Zurückweisung von Abfällen

1. Der Kreis Kleve oder die KKA kann Abfälle zurückweisen, wenn
 - a) trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen wird, dass die Abfälle im Gebiet des Kreises Kleve angefallen sind,
 - b) nach § 3 ausgeschlossene Abfälle angeliefert werden,
 - c) Abfälle mit anderen Abfällen, die nach dieser Satzung oder den bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben getrennt gehalten werden müssen oder mit nach § 3 ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder
 - d) Anforderungen der für die jeweilige Abfallentsorgungsanlage geltenden Benutzungs-/Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
2. Im Falle des Absatzes 1 können über die eigentlichen Benutzungsgebühren/-entgelte hinaus auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben werden. Im Übrigen sind zurückgewiesene Abfälle vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 16 Abfallberatung

Die dem Kreis Kleve im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung nach § 46 KrWG und § 3 LKrWG NRW wird durch die KKA als beauftragte Dritte wahrgenommen. Eine den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegende Pflicht zur Abfallberatung bleibt davon unberührt.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis Kleve bzw. der KKA obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Die Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen können aufgrund tariflicher oder betrieblicher Vereinbarungen an einigen Tagen im Jahr schließen. Geänderte Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren bzw. Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 18 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zur Entsorgung in den vom Kreis Kleve zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis Kleve nach § 17 Abs. 1 KrWG zu

überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Inhabers der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen worden sind; ausgenommen davon sind die bis zur Klärung der zulässigen Entsorgung sicherzustellenden Abfälle.
3. Der Kreis Kleve bzw. die KKA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen oder einzelne Bestandteile der angefallenen Abfälle zu entfernen.

§ 19 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Kleve bzw. der KKA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Entgelte von der KKA erhoben. Die Höhe der Entgelte wird durch Entgeltordnung festgelegt und im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen sowie im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen §§ 8, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anliefert oder
 - b) Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 oder § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 Abfälle anliefert,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 - e) entgegen § 13 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfall oder eine wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anzeigt,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
 - g) Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht befolgt,

- h) der Verpflichtung zur Getrennthaltung gemäß § 12 nicht nachkommt oder
 - i) entgegen § 18 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt oder einzelne Bestandteile von Abfällen entfernt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, - Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Kreises Kleve vom 04.12.2003 (in Kraft getreten ab 01.01.2004) außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve (Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2024

Positivkatalog gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallschlüssel beziehen sich auf die Abfallverzeichnis-Verordnung AVV.

Im Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehene Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

Die mit einem "x" gekennzeichneten Abfallarten sind der/den in der zugehörigen Spaltenüberschrift genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuordnen. Die Abfallentsorgungsanlagen ergeben sich aus der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung.

Direktanlieferungen an die "Deponie EGN" nur nach vorheriger Anmeldung/Abstimmung mit der KKA sowie im Namen und auf Rechnung der KKA. Annahme nur von anorganischen (mineralischen) Abfällen, die die im Anhang 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung formulierten Grenzwerte für die Deponieklasse II einhalten.

Anlieferungen schadstoffhaltiger (gefährlicher) Abfälle an "EZ Pont üA" nur über die kommunalen Schadstoffsammlungen (Schadstoffmobile) oder für Gewerbe zu vorgegebenen, von der KKA veröffentlichten Terminen.

Abfall- schlüssel I	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungs- anlage			
		EZ Moyland	EZ Pont	EZ Pont üA	Deponie EGN
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen				x
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				x
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe beinhalten				x
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen				x
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				x
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen				x
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt				x
01 03 99	Abfälle a.n.g.				x
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				x

01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton				x
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				x
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				x
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen				x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				x
01 04 99	Abfälle a.n.g.				x
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen				x
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen				x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen				x
01 05 99	Abfälle a.n.g.				x
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		
02 01 10	Metallabfälle	x	x		
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x	
02 02 99	Abfälle a. n. g.			x	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		
02 03 99	Abfälle a. n. g.			x	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde mit Pflanzenresten			x	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm				x
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		
02 05 99	Abfälle a.n.g.			x	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				

02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		x		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		
02 07 99	Abfälle a.n.g.		x		
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x	x		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	x		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		x		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		x		
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		
04 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	x		
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen				x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	x		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x		
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung				x
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x

05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen				x
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung				x
05 01 17	Bitumen				x
05 01 99	Abfälle a. n. g.				x
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 99	Abfälle a. n. g. (ohne Organik, Glühverlust ≤ 5 %)		x		x
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 99	Abfälle a. n. g.				x
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten				x
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen				x
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten				x
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen				x
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 99	Abfälle a. n. g.				x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen				x
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 99	Abfälle a. n. g.				x
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung				
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)				x
06 13 03	Industrieruß		x		x
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				x
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß				x
06 13 99	Abfälle a. n. g.				x
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)				x
07 01 99	Abfälle a. n. g.				x
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		x		
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 99	Abfälle a. n. g.		x		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 99	Abfälle a. n. g.		x		
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.				
07 07 99	Abfälle a. n. g.				x
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				

08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (ausgehärtet)	x	x	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.		x		
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver				x
08 02 99	Abfälle a.n.g.				x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x		
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x		
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt				x
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung				x
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz				x
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung				x
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form				x
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen				x
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen				x
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen				x
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen				x
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen				x
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke				x
10 02 02	unverarbeitete Schlacke				x
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				x
10 02 10	Walzzunder				x
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen				x

10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen				x
10 02 99	Abfälle a. n. g.				x
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott		x		x
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle				x
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen				x
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 04	andere Teilchen und Staub				x
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				x
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				x
10 07 04	andere Teilchen und Staub				x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x
10 07 99	Abfälle a. n. g.				x
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub				x
10 08 09	andere Schlacken				x
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen				x
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen				x
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke				x
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen				x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen				x
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen				x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen				x
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt				x
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen				x
10 09 99	Abfälle a. n. g.				x
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke				x
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen				x
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen				x
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen				x
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen				x
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt				x
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen				x
10 10 99	Abfälle a. n. g.				x
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	x	x		x
10 11 05	Teilchen und Staub				x
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen				x
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt				x
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)				x

10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x	x	x
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten			x
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			x
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			x
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			x
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			x
10 11 99	Abfälle a. n. g.			x
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			x
10 12 03	Teilchen und Staub			x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x
10 12 06	verworfenen Formen			x
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			x
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			x
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			x
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x
10 12 99	Abfälle a. n. g.			x
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			x
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			x
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			x
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			x
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			x
10 13 99	Abfälle a. n. g.			x
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 08 *	Phosphatierschlämme			x
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			x

11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen				x
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze				
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
11 01 99	Abfälle a. n. g.				x
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x		x
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink				x
11 05 02	Zinkasche				x
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				x
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				x
12 01 02	Eisenstaub und -teile				x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				x
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				x
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen				x
12 01 99	Abfälle a. n. g.		x		x
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern				x
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten				x
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	x		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x	x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		x		x
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	x	x		
16 01 17	Eisenmetalle	x	x		
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x		
16 01 19	Kunststoffe	x	x		
16 01 20	Glas	x	x		x
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			x	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 20 13 fallen	x	x		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x		
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen				x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			x	
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			x	
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			x	
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01 *	Bleibatterien			x	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)				x
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten				x
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.				x
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)				x
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		x		x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				x
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton				x
17 01 02	Ziegel				x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik				x

17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten				x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen				x
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	x	x		
17 02 02	Glas	x	x		x
17 02 03	Kunststoffe	x	x		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische				x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen <i>Strassenaufbruch</i>	x	x		x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen <i>Bitumenpappen u.ä.</i>	x	x		x
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x		x
17 04 02	Aluminium	x	x		x
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x		
17 04 06	Zinn	x	x		x
17 04 07	gemischte Metalle	x	x		x
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		x		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält				x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt				x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält				x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt				x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, andere als KMF - ohne HBCD-haltige Abfälle		x		x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, andere als KMF - <u>mit HBCD-haltigen Abfällen</u>				x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, nur KMF	x	x		x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, andere als KMF	x	x		x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe <i>nur reine Asbestzementabfälle >1,2 t/m³</i>		x		x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe <i>Asbestzementrohre und -formteile > 0,3 t/m³</i>				x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe <i>Asbestzementrohre und -formteile < 0,3 t/m³, vermischte Anlieferungen und Verbundmaterialien</i>				x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x		x
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten				x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)				x

17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x		
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		x		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x		
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle				x
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				x
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung				x
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten				x
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen				x
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt				x
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt				x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen				x
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten				x
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen				x
19 02 99	Abfälle a.n.g.				x
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle				x
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen				x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle				x
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen				x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle				x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung				x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	
19 08 02	Sandfangrückstände		x	x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen			x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			x
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten			x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			x
19 08 99	Abfälle a.n.g.			x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			x
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x	x
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			x
19 09 99	Abfälle a. n. g.			x
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	x	x	
19 12 02	Eisenmetalle	x	x	
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x	
19 12 05	Glas	x	x	x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	x	
19 12 08	Textilien	x	x	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x	x
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			x
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			x
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			x
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			x
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			x
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	x	x	
20 01 02	Glas	x	x	x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x	x	
20 01 10	Bekleidung	x	x	
20 01 11	Textilien	x	x	
20 01 13 *	Lösemittel			x

20 01 14 *	Säuren				x
20 01 15*	Laugen				x
20 01 17*	Fotochemikalien				x
20 01 19 *	Pestizide				x
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	x		x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, (nach ElektroG)	x	x		
20 01 25	Speiseöle und Fette	x	x		
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				x
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze die gefährliche Stoffe enthalten				x
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (<i>ausgehärtet</i>)	x	x		
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				x
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel				x
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	x		
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 0602 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				x
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen, (nach ElektroG)	x	x		x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35, (nach ElektroG)	x	x		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x		
20 01 39	Kunststoffe	x	x		
20 01 40	Metalle	x	x		x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen				x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	x	x		
20 02 02	Boden und Steine	x	x		x
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x		
20 03 02	Marktabfälle	x	x		
20 03 03	Straßenkehricht			x	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		
20 03 07	Sperrmüll	x	x		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	x	x		

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve
(Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2024**

Schadstoffhaltige (gefährliche) Abfälle gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung:

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Spraydosen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Feuerlöscher
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 21*	Leuchtstoffröhren
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, Rücknahmesystem nach BattG
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve
(Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2024**

Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung:

Bezeichnung:	Anschrift	Homepage	
EZ Pont Deponie, Umladeanlage und Wertstoffannahmestelle Geldern-Pont (Entsorgungszentrum Pont) der KKA GmbH	Niersbroecker Weg 11, 47608 Geldern-Pont	www.kkagmbh.de	
EZ Pont üA Umschlagstelle für Schadstoffe Geldern-Pont (Entsorgungszentrum Pont) der KKA GmbH	Niersbroecker Weg 11, 47608 Geldern-Pont	www.kkagmbh.de	
EZ Moyland Umladanlage und Wertstoffannahmestelle Bedburg-Hau/Moyland (Entsorgungszentrum Moyland) der KKA GmbH	Alte Bahn 133, 47551 Bedburg-Hau / Moyland	www.kkagmbh.de	
Kompostwerk Goch Kompostanlage Goch der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	Siemensstraße 75, 47574 Goch	www.schoenackers.de	*)
MVA MVA Krefeld der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH Co. KG über die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Parkstraße 234, 47829 Krefeld	www.egn-mbh.de	*)
Deponie EGN Deponie Brüggen II (Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH)	Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen	www.egn-mbh.de	*)
Deponie KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Deponie Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof	Graftstraße 25, 47475 Asdonkshof	www.aez-asdonkshof.de	*)

Anmerkung:

Direktanlieferungen zu den mit *) gekennzeichneten Abfallentsorgungsanlagen im Namen und auf Rechnung der KKA GmbH nur nach vorheriger Abstimmung mit der KKA GmbH

**Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve
(Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2024**

Zuordnung der Anlieferungen aus den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung:

Stadt / Gemeinde	Deponie / Umladeanlage Geldern-Pont (EZ Pont)	Umladeanlage Moyland (EZ Moyland)	Kompostierungsanlage Goch	Umschlagstelle für Schadstoffe Geldern-Pont (EZ Pont üA)
Bedburg-Hau		•	•	•
Emmerich		•	•	•
Geldern	•		•	•
Goch		•	•	•
Issum	•		•	•
Kalkar		•	•	•
Kerken	•		•	•
Kevelaer	•		•	•
Kleve		•	•	•
Kranenburg		•	•	•
Rees		•	•	•
Rheurdt	•		•	•
Straelen	•		•	•
Uedem		•	•	•
Wachtendonk	•		•	•
Weeze	•		•	•